



BESCHLUSS

VOM 01. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0095

BESCHLUSS-NR. 2021-132

IDG-STATUS zeitlich befristet nicht öffentlich

SIGNATUR

16

16.04

16.04.01

GEMEINDEORGANISATION

Grosser Gemeinderat

Geschäftsordnung

BETRIFFT

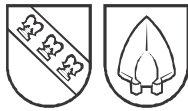
**Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates;
Vernehmlassung des Stadtrates zum 2. Entwurf des Ratsbüros**

AUSGANGSLAGE

Das Büro des Grossen Gemeinderates beabsichtigt, dem Gesamtrat eine komplette Neubearbeitung seiner bisherigen Geschäftsordnung zu beantragen. Grundlage dazu bildet die bisherige Fassung sowie eine durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellte Mustervorlage.

Der Stadtrat nahm mit Beschluss vom 22. April 2021 (SRB-Nr. 2021-78) gegenüber dem Büro des Grossen Gemeinderates Stellung zum Entwurf der totalrevidierten Geschäftsordnung. Er stellte dabei verschiedene Änderungsanträge und machte einige Hinweise zum vorgeschlagenen Regelwerk.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 nimmt das Büro des Grossen Gemeinderates Stellung zu den Einwendungen und Hinweisen des Stadtrats. Das Büro hat die Anliegen des Stadtrats mehrheitlich in die überarbeitete Version der Geschäftsordnung einfließen lassen. Gleichzeitig unterbreitet das Ratsbüro dem Stadtrat eine zusätzliche Ergänzung der Geschäftsordnung. Es bittet dazu um eine Stellungnahme des Stadtrats.



BESCHLUSS

VOM 01. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0095

BESCHLUSS-NR. 2021-132

Art. 58 Teilnahme des Stadtrates

¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrates nehmen die Mitglieder des Stadtrates an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrates an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium bzw. beim Parlamentsdienst.

² Das zuständige Mitglied des Stadtrates vertritt die durch den Stadtrat gestellten Vorlagen bzw. Anträge im Rahmen einer kurzen Präsentation zu Beginn der Eintretensdebatte bei Sachgeschäften.

³ Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen kann der Stadtrat aus seiner Mitte eine Vertretung bestimmen.

KOMMENTAR

Abs. 2:

Der Stadtrat soll künftig seine Anträge bzw. seine eigenen Vorlagen im Rahmen einer kurzen Einführungspräsentation selbst erläutern (max. 10 Minuten). Dabei soll er zur Vorlage als solche referieren und nicht bereits auf Fragen / Sachverhalte, die durch die Kommission während ihrer Vorberatung bekanntgeworden sind, eingehen.

Bislang nahmen die Kommissionsreferentinnen und -referenten die Präsentation der stadträtlichen Vorlagen wahr, bevor sie die eigenen Kommissionserhebungen zusammenfassten.

Das neue Modell stärkt die Gewalt- und Rollenteilung. Zudem können sich die Kommissionsprecher/innen verstärkt auf ihre eigentliche Aufgabe fokussieren.

STELLUNGNAHME STADTRAT

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die im Parlamentssaal anwesenden Personen die zur Behandlung anstehenden Sachgeschäfte kennen. Der Stadtrat reicht dazu einen schriftlichen Antrag ein, dem sowohl eine Zusammenfassung des Geschäfts als auch eine ausführliche Erläuterung zu entnehmen sind. Deshalb scheint eine nochmalige mündliche Erläuterung durch die Exekutive - aber auch durch die vorberatende Kommission - nicht als zwingend notwendig. Sofern die Kommission das Geschäft aus ihrer Sicht nochmals erläutern möchte, ist ihr dies selbstverständlich unbenommen.

Zudem erachtet der Stadtrat die vom Büro gewünschte Zweiteilung des stadträtlichen Votums als träge und umständlich. Bei der Geschäftsvorstellung soll der Stadtrat einzig zur Vorlage als solche referieren und nicht bereits auf Sachverhalte, die seit der Verabschiedung des Geschäfts durch den Stadtrat eingebracht wurden, eingehen. Dies würde dann erst in einer zweiten Stellungnahme des Stadtrats erfolgen. Dem Stadtrat ist bewusst, dass das «Debattieren» zum Wesen eines Parlamentes zählt und die Qualität der Entscheide fördert. Für Interessierte vor Ort oder im neu zur Verfügung stehenden Livestream sollte der Geschäftsablauf aber trotzdem unkompliziert und zielstrebig sein. Zu lange Debatten dienen kaum dazu, das öffentliche Interesse an den Sitzungen der Legislative zu fördern. Nach Ansicht des Stadtrates hat sich die bisherige Praxis bewährt und sie entspricht auch derjenigen in den anderen zürcherischen Stadtparlamenten.

Der Stadtrat könnte sich vorstellen, bei komplexen Sachgeschäften und auf ausdrückliches Begehren der vorberatenden Kommission des Parlamentes die Vorlage in einer kurzen Präsentation zu Beginn der Eintretensdebatte vorzustellen. Er schlägt darum eventualiter eine angepasste Formulierung von Art. 58 Abs. 2 der Geschäftsordnung vor.



BESCHLUSS

VOM 01. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0095

BESCHLUSS-NR. 2021-132

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

BESCHLIESST:

1. Der Stadtrat bedankt sich beim Büro des Grossen Gemeinderates für die berücksichtigten Anträge und Hinweise zum Entwurf der Geschäftsordnung des Stadtparlaments aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 22. April 2021.
2. Der Stadtrat beantragt dem Büro des Grossen Gemeinderates, auf die Ergänzung von Art. 58 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu verzichten und am bisherigen Ablauf der Ratsdebatte bei Sachgeschäften festzuhalten.
3. Eventualiter beantragt der Stadtrat dem Büro des Grossen Gemeinderates, Art. 58 Abs. 2 der Geschäftsordnung wie folgt zu formulieren:

«Bei komplexen Sachgeschäften und auf schriftliches Begehren der vorberatenden Kommission vertritt das zuständige Mitglied des Stadtrates die durch den Stadtrat gestellte Vorlage bzw. Anträge im Rahmen einer kurzen Präsentation zu Beginn der Eintretensdebatte.»
4. Dieser Beschluss gilt bis zur Veröffentlichung des Antrags des Ratsbüros an den Grossen Gemeinderat über die Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates als zeitlich befristet nicht öffentlich.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Büro des Grossen Gemeinderates
 - b. Stadtpräsident

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 05.07.2021